

Satzung des Vereins
Freiwillig Aktiv in Friedrichsdorf e.V.

§ 1

- (1) Der Verein „Freiwillig Aktiv in Friedrichsdorf“ mit Sitz in 61381 Friedrichsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. erhält der Vereinsname den Zusatz e.V.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) **Zweck des Vereins**

Förderung der Volksbildung durch Förderung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements von Bürgern, Organisationen und Unternehmen in gesamtgesellschaftlich wichtigen Bereichen in Friedrichsdorf im Sinne der Initiative „Gemeinsam aktiv – Bürgerengagement in Hessen“ der Hessischen Landesregierung. Dies schließt Bereiche ein wie Umwelt, Kultur und Völkerverständigung, Alten- und Jugendhilfe, Sport, Berufsbildung, Bildung und Erziehung.

(3) **Zweckverwirklichung**

a) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Qualifizierung und Fortbildung von Ehrenamtlichen
- Beratung für an ehrenamtlicher und gemeinnütziger Arbeit Interessierte - auch Jugendliche
- Beratung und Fortbildung von Organisationen zum Freiwilligenmanagement
- Vernetzung von ehrenamtlich arbeitenden Organisationen
- Unterstützung bestehender und neuer Projekte des freiwilligen Engagements sowie die Initiierung neuer Projekte
- Management eigener Projekte
- Vermittlung Ehrenamtlicher in gewünschte Einsatzfelder
- Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen
- Öffentlichkeits- und Überzeugungsarbeit für bürgerschaftliches freiwilliges Engagement

(b) Zur Erfüllung dieser Aufgaben richtet der Verein ein Freiwilligenzentrum ein.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und tritt weder in Konkurrenz zu Staat und Kommune, noch strebt er an, Pflichten aus dem Bereich der staatlichen und kommunalen Verantwortung zu übernehmen.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

- (1) Die Mitglieder erfüllen die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins i. S. d. Abgabenordnung. Sie arbeiten nach den Weisungen des Vereins und nach den in einer Geschäftsordnung festgelegten Regeln.
- (2) Die Mitglieder erhalten für Ihre Einsätze außer einem angemessenen Auslagenersatz keinerlei Vergütung.

§ 6 – Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Alle natürlichen Personen, die die in § 1 genannten Zwecke des Vereins befürworten und unterstützen.
 - b) Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Kirchen oder Kirchengemeinden, die für die Zwecke des Vereins eintreten.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - b) Durch schriftliche Aufkündigung gegenüber dem Vorstand. Beiträge werden nicht zurück erstattet.
 - c) Durch Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt oder trotz Mahnung seit 1 Jahr keine Mitgliedsbeiträge entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
 - d) Durch Tod
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern. Innerhalb der Mitgliederversammlung können sich die juristischen Personen und Kirchen durch Personen vertreten lassen, die mit einer Vollmacht des jeweiligen Vertretungsorgans ausgestattet sind.
- (6) Der Jahresbeitrag pro Mitglied wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist am 1. 1. eines Kalenderjahres fällig und bis zum 31. 3. desselben Jahres zahlbar.
- (7) Eine Änderung des Jahresbeitrages bedarf der einfachen Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung spätestens bis zum 30. 6. jeden Jahres statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl oder Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Bestellung von 2 Kassenprüfern bzw. –prüferinnen, die weder dem Vorstand angehören, noch Angestellte des Vereins sein dürfen.
 - e) Die Entscheidung über Ausgestaltung der Aufgaben des Vereins und seine strategische Ausrichtung
 - f) Jede Änderung der Satzung
 - g) Entscheidung über eingereichte Anträge
 - h) Auflösung des Vereins
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (6) Die ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (8) Über die Änderung des Aufgabenbereichs und der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (11) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterschreiben und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.

§ 9 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1 Vorsitzenden
 - b) 1 Stellvertreter/in

- c) 1 Schatzmeister/in
- d) 1 Schriftführer/in
- e) bis zu 5 Beisitzer/innen

Der Vorstand kann bis zum Erreichen der höchstmöglichen Anzahl Beisitzer wählen; sie müssen in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung für die verbleibende Amtszeit der Vorstandsmitglieder durch Wahl bestätigt werden.

- (2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis ist der stellv. Vorsitzende verpflichtet, das Vorsitzendenamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu führen.
- (4) Der Vorstand wird auf jeweils 2 Jahre von den anwesenden Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.
- (6) Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Die nächste Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

§ 10 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Ökumenischen Diakoniestation Friedrichsdorf zu, mit der Auflage, diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23. April 2007 errichtet.